

hungsweise mit dem dahertigen Wegfall ihrer Pflichten gegen letzteren, die anderweitige Bethätigung ihrer Arbeitskraft möglich geworden sei und gerade aus dieser Bethätigung ihr gegenwärtiger Erwerb fließe. Allein für den vorliegenden Fall kann hierauf deshalb nichts ankommen, weil nach der ausdrücklichen Feststellung des Vorderrichters die gegenwärtige Anstellung der Klägerin im Dienste der Beklagten nicht durch den Tod des Ehemannes bedingt war, sondern von ihr ebensogut auch während der Ehe hätte bekleidet werden können, so daß es sich also überall nicht um einen Erwerb handelt, welcher erst durch die mit dem Tode des Ehemannes eingetretene Minderung der hausfräulichen Pflichten der Klägerin ermöglicht wäre. Sind aber sonach die Angriffe auf die rechtlichen Grundlagen der Schadensfestsetzung des Vorderrichters unbegründet, so muß letztere, wie bemerkt, einfach bestätigt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Juni 1882 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

Siehe auch Nr. 75 dieser Sammlung.

IV. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

79. Urtheil vom 21. Juli 1882 in Sachen Wickart gegen die Email- und Metallwaarenfabrik in Zug.

A. Durch Urtheil vom 2. Juni 1882 hat das Kantonsgericht von Zug erkannt:

1. Es sei Beklagtschaft pflichtig, an Klägerin eine Entschädigung von 2000 Fr. anzuerkennen und zu bezahlen und zwar mit

Zins zu 5 % seit dem 2. November 1881, nebst 40 Fr. 90 Cts. Arzt-, Spital- und Beerdigungskosten.

2. Habe Beklagtschaft der Klägerin 50 Fr. Rechtskosten zu vergüten.

B. Dieses Urtheil wurde von beiden Parteien, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz, des Obergerichtes des Kantons Zug, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Klägerin unter eingehender Begründung: Es sei die Beklagte, in theilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils, zu verurtheilen, der Klägerin für ihren am 31. Oktober 1881 verunglückten und am 2. November 1881 verstorbenen Sohn, Karl Wickart sel., nebst den Arzt-, Spital- und Beerdigungskosten im Betrage von 40 Fr. 90 Cts. eine Entschädigung von 4000 Fr. mit Zins zu 5 % seit dem 2. November 1881 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, es sei das klägerische Rechtsbegehren abzuweisen, eventuell es sei die erstinstanzlich gesprochene Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu reduzieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat der Vorderrichter Folgendes festgestellt: Der Sohn der Klägerin, Karl Wickart, geb. 20. Oktober 1853, war in der Email- und Metallwaarenfabrik der Beklagten als Heizer des Dampfkessels mit einem Jahresverdienste von zirka 1350 Fr. angestellt. In dem Dampfkesselraum, in welchem derselbe beschäftigt war, befindet sich ein aus Cement gebauter, 1 M. 3 Cm. langer, 1 M. 14 Cm. tiefer und 95 Cm. breiter Wasserbehälter (sogenannter Condensirwasserbehälter), welcher dazu dient, das für die Dampfheizung überflüssige heiße Wasser, welches aus den Heizungsrohren zurückläuft, wieder aufzunehmen; es führen zu demselben 2 breite, steinerne Tritte hinunter und er ist mit 4 Läden zugedeckt, an deren zweitem ein eiserner Ring, welcher zum Zwecke des Weghebens dient, angebracht ist. Am 31. Oktober 1881 Abends zirka $\frac{1}{2}$ 6 Uhr kam eine in der Emailabtheilung der beklagten Fabrik angestellte Arbeiterin zu dem im Dampfkesselraum be-

schäftigten Karl Wickart, um sich von diesem heißes Wasser, dessen sie bei ihrer Arbeit bedurfte, aus dem Condensirwasserbehälter geben zu lassen. Karl Wickart wollte nun das von der Arbeiterin mitgebrachte ziemlich große und schwere Wassergefäß, ohne Zuhülfenahme eines Wasserschöpfers, unmittelbar aus dem Condensirwasserbehälter selbst füllen, zu welchem Zwecke er auf dem Ladenverschlusse niederkniete. Dabei verlor er aber das Gleichgewicht und stürzte in den mit heißem Wasser gefüllten Behälter, wodurch er derart verletzt wurde, daß er am 2. November 1881 an den erlittenen Wunden im Spital in Zug starb. Nach den thatsächlichen Feststellungen der ersten Instanz war dem Verunglückten durch den Maschinenmeister Wittlinger, wie dieser und auch der Werksführer Steinbrenner als Zeugen ausfragten, mündlich unterfragt worden, das heiße Wasser aus dem fraglichen Wasserbehälter zu andern Zwecken als zu Speisung des Dampfkessels zu verwenden. Dagegen stellte der Vorderrichter ebenfalls, im Anschlusse an die Aussagen mehrerer anderer Zeugen, fest, daß dieses Verbot nicht gehörig gehandhabt worden sei, daß vielmehr der Heizer Wickart durch verschiedene andere Aufsichtspersonen wiederholt angewiesen und veranlaßt worden sei, Wasser aus dem fraglichen Behälter an die Arbeiter zu verabfolgen. Die 60 Jahre alte Klägerin, welche nur in beschränktem Grade arbeitsfähig ist und welche bisher mit dem Verunglückten in gemeinsamer Haushaltung gelebt hat und von ihm aus seinem Arbeitsverdienste unterstützt worden ist, verlangte, gestützt auf Art. 1 (eventuell Art. 2) und Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 Ersatz der Arzt- und Verpflegungskosten sowie eine Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit dem Todestage des Verunglückten.

2. In rechtlicher Beziehung ist vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen hat, und daß also die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters seiner Ueberprüfung nicht unterliegen, sondern es vielmehr nur zu untersuchen hat, ob das kantonale Gericht auf

den von ihm endgültig festgestellten Thatbestand das Gesetz richtig angewendet, das heißt, denselben in seiner rechtlichen Bedeutung richtig gewürdigt habe. Auf die im heutigen Vortrage von den Parteien gegen die rein thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters gerichteten Angriffe kann daher nicht eingetreten werden; es kann somit weder untersucht werden, ob, was vom klägerischen Anwalte angefochten worden ist, der Vorderrichter mit Recht als erwiesen angenommen habe, daß dem Verunglückten vom Maschinenmeister verboten worden sei, aus dem Condensirwasserbehälter Wasser an die Arbeiter zu verabfolgen, noch kann auf die beklagische Bestreitung der Annahme des angefochtenen Urtheils, daß die Klägerin unterstützungsbedürftig und von ihrem verunglückten Sohne thatsächlich unterstützt worden sei, irgend etwas ankommen.

3. Bei Prüfung der Klage auf Grund des von dem kantonalen Gerichte festgestellten Thatbestandes muß sich in erster Linie fragen, ob, was von der Klägerin behauptet, von der Beklagten dagegen bestritten wird, der Unfall durch den Betrieb der beklagischen Fabrik herbeigeführt worden sei. Denn nach dem Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 ist die Haftpflicht des Fabrikanten sowohl in den Fällen des Art. 1 als in denjenigen des Art. 2 dieses Gesetzes, das heißt sowohl dann, wenn ein Verschulden des Fabrikanten selbst oder eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers der Fabrik vorliegt, als dann, wenn ein solches Verschulden nicht gegeben, somit der Unfall durch einen Zufall verursacht ist, davon abhängig, daß der Unfall in den Räumlichkeiten der Fabrik und durch den Betrieb derselben herbeigeführt worden sei. Im vorliegenden Falle nun aber ist dies zu bejahen. Denn auch wenn man in Auslegung des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes daran festhält (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Bürgisser, Amtliche Sammlung VII, S. 102 u. ff.), daß als durch den Betrieb herbeigeführt nur diejenigen Unfälle gelten können, welche in kausalem Zusammenhange mit besondern, dem Fabrikbetriebe eigenthümlichen Gefahren stehen, so kann doch in concreto nicht zweifelhaft sein, daß ein durch den Fabrikbetrieb herbeigeführter Unfall vorliegt.

Der in Frage stehende Unfall nämlich steht unverkennbar in kausalem Zusammenhange mit der zu Betriebszwecken und durch einen Fabrikarbeiter in dienstlicher Stellung erfolgten Benützung einer, dem Fabrikbetriebe eigenthümlichen, besondere Gefahren darbietenden Anlage, nämlich des zum Dampfkessel der Fabrik gehörigen, mit heißem Wasser gefüllten Reservoirs, und es ist somit das Fabrikhaftpflichtgesetz jedenfalls anwendbar. Wenn die Beklagte dies deshalb verneinen zu können glaubt, weil der Verunglückte die Verrichtung, bei welcher der Unfall eingetreten sei, nach den ihm gegebenen Dienstordres gar nicht hätte vornehmen sollen, so ist darauf zu erwidern, daß dieses Moment wohl bei Würdigung der Frage, ob der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei, in Berücksichtigung zu ziehen ist, dagegen nicht als geeignet erscheint, die Lösung der Frage, ob der Unfall durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt worden sei, zu beeinflussen.

4. Ist somit der in Frage stehende Unfall durch den Betrieb der beklagten Fabrik herbeigeführt worden, so muß sich im Fernern fragen, ob derselbe durch eigenes Verschulden des Getödteten herbeigeführt worden sei, oder ob allfällig ein konkurrirendes Verschulden des Verunglückten und der Beklagten resp. eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers derselben vorliege. Die erste Instanz ist in dieser Richtung davon ausgegangen, daß allerdings ein Verschulden des Getödteten vorliege, da dieser bei Vornahme der Verrichtung, bei welcher der Unfall eintrat, das ihm vom Maschinenmeister erteilte Verbot übertreten und im Fernern dabei unvorsichtig zu Werke gegangen sei, daß aber auch die Leitung der beklagten Fabrik ein Verschulden treffe, da sie für Aufrechterhaltung des fraglichen Verbotes nicht gesorgt, vielmehr zugelassen habe, daß dasselbe thatsächlich übertreten werde, wozu einzelne Aufseher den Verunglückten geradezu angewiesen haben, und weil sie sodann nicht die erforderlichen Schutzvorrichtungen, um einen Sturz in den fraglichen Wasserbehälter zu verhindern, angebracht habe. Diese Annahme des Erstinstanzgerichtes nun ist von beiden Parteien im heutigen Vortrage angefochten worden, indem die Klägerin darzutun versuchte, daß ein Verschulden des Getödteten überall

nicht vorliege, dagegen der Unfall durch Verschulden der Beklagten, eventuell durch Zufall herbeigeführt worden sei, während die Beklagte ausführt, daß der Getödtete den Unfall ausschließlich selbst verschuldet habe. Geht man nun aber von dem durch das kantonale Gericht festgestellten Thatbestand aus, so kann in der in Rede stehenden rechtlichen Annahme des Vorderrichters eine Verletzung des Gesetzes nicht gefunden werden. Denn: Wenn es, wie das Erstinstanzgericht thatsächlich in einer der Anfechtung beim Bundesgerichte nicht unterliegenden Weise festgestellt hat, richtig ist, daß das dem Verunglückten durch den Maschinenmeister erteilte Verbot, heißes Wasser aus dem Condensirwasserbehälter an Arbeiter zu verabfolgen, durch entgegenstehende Weisungen anderer Vorgesetzter durchkreuzt und thatsächlich gewohnheitsmäßig übertreten wurde, so kann offenbar die Uebertretung dieses Verbotes im konkreten Falle dem Getödteten jedenfalls nicht zu ausschließlichem Verschulden angerechnet werden, sondern liegt zweifellos in dieser Richtung mindestens ein getheiltes Verschulden des Getödteten und der Leitung der Fabrik, beziehungsweise der betreffenden Aufseher, vor. Allerdings kann nun im Weiteren nicht geleugnet werden, daß der Getödtete bei Vornahme der fraglichen Verrichtung jedenfalls unvorsichtig zu Werke ging, da die Art und Weise, wie er dieselbe vornahm, ganz offenbar eine gefährliche war; allein auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß auch die Leitung der beklagten Fabrik, sofern sie das Verbot des Wasserschöpfens aus fraglichem Wasserreservoir nicht ernstlich aufrechterhielt und durchführte, nach Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken verpflichtet war, die nöthigen Schutzvorrichtungen zur Verhinderung des Sturzes in den Behälter zu treffen und daß also auch sie in dieser Beziehung ein Verschulden trifft.

5. Liegt also ein getheiltes Verschulden des Getödteten und der Beklagten vor, so ist nach Art 5 litt. e des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb die Klage im Principe gut zu heißen; es hat jedoch eine billige Reduktion der Ersatzpflicht der Beklagten Platz zu greifen. Diese Gesetzesbestimmung nun ist vom Erstinstanzrichter bei seiner Entscheidung

berücksichtigt worden und es kann in der Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung durch den Vorderrichter überhaupt eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht gefunden werden. Es ist denn auch von den Parteien in dieser Richtung im heutigen Vortrage nichts Stichhaltiges vorgebracht worden. Seitens der Beklagten ist nämlich zwar wohl behauptet worden, daß der der Klägerin zugebilligte Schadensbetrag ein zu hoher sei, dagegen ist in keiner Weise dargethan worden, daß dessen Bemessung durch den Vorderrichter auf Verletzung des Gesetzes, das heißt auf Berücksichtigung im Gesetze nicht vorgesehener Schadenselemente oder auf Nichtberücksichtigung gesetzlicher Reduktionsgründe der Entschädigung beruhe. Ebenso hat aber auch die Klägerin irgend welchen Nachweis dafür, daß die Entschädigungsfestsetzung auf einer, sie beschwerenden, unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhe, nicht erbracht. Wenn dieselbe besonders darauf hingewiesen hat, daß die Geschwister des Getödteten als Erben desselben zu ihrer (der Klägerin) Gunsten auf eine Entschädigungsforderung verzichtet haben, so ist klar, daß hierauf überall nichts ankommen kann. Denn ein Entschädigungsanspruch bei Tödtungen durch den Fabrikbetrieb steht ja nach der unzweideutigen Bestimmung des Art. 6 litt. a des Gesetzes keineswegs den Erben des Getödteten als solchen sondern lediglich denjenigen Hinterlassenen zu, zu deren Unterhalt der Getödtete verpflichtet war, und nun ist im vorliegenden Falle nicht das Mindeste dafür vorgebracht worden, daß der Getödtete zum Unterhalt seiner Geschwister verpflichtet gewesen sei und dieselben also durch seinen Tod, in Folge Entziehung des Unterhaltes, einen Schaden erlitten haben. Wenn allerdings das Gesetz unter den entschädigungsberechtigten Hinterlassenen auch die Geschwister aufzählt, so bezieht sich dies doch offenbar nur auf diejenigen Fälle, wo dieselben durch den Todesfall in Folge Entziehung des Unterhaltes tatsächlich einen Schaden erleiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Kantonsgerichtes Zug vom 2. Juni 1882 wird, unter Abweisung der Weiterziehung beider Parteien, in allen Theilen bestätigt.

80. Urtheil vom 22. Juli 1882 in Sachen Widmer gegen Horandt und Müller.

A. Durch Urtheil vom 15. Juni 1882 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Letzteres, welches vom Civilgerichte des Kantons Baselstadt am 2. Mai 1882 ausgefällt worden war, ging dahin: „Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin. Das Honorar der Experten wird auf 10 Fr. bestimmt.“

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 15. Juni 1882 ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag stellte: Es sei die Beklagte in Aufhebung des Urtheils vom 15. Juni zu einer Entschädigung von 5000 Fr. an den Kläger und zu sämtlichen Kosten zu verurtheilen.

C. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten folgendes: Der 40 Jahre alte Kläger war seit mehr als zwei Jahren in der Fabrik der Beklagten als Mechaniker, zuletzt mit einem Tagesverdienst von 3 Fr. 50 Cts., angestellt; derselbe war schon vor seiner Anstellung bei der Beklagten am linken Auge beinahe blind. Am 3. Dezember 1881 war derselbe damit beschäftigt, an einer Maschine (Lisage), welche während dieser Reparatur abgestellt war, eine von ihm selbst angefertigte neue Schraube an Stelle einer unbrauchbar gewordenen einzusetzen. Bei dieser Arbeit erlitt er einen Unfall, über dessen Hergang die kantonalen Instanzen, im Anschluß an das Gutachten der von der ersten Instanz einvernommenen Sachverständigen, im Wesentlichen Folgendes festgestellt haben: Da das Gewinde der vom Kläger aus einem neuen Stück Eisen gedrehten Schraube etwas weniger fein, als dasjenige der Deffnung und wohl auch etwas zu dick war, mußte Kläger zum Einwinden der Schraube, welche anfänglich zu fest ging, einige Gewalt anwenden. Dabei